



Brüssel, den 5. Dezember 2014
(OR. en)

16421/14

RECH 467
MED 48

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Rat
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15852/14 RECH 450 MED 47
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu einer Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu einer Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum, die der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 5. Dezember 2014 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU EINER PARTNERSCHAFT FÜR
FORSCHUNG UND INNOVATION IM MITTELMEERRAUM**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- die beiden gemeinsamen Mitteilungen der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über eine "Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand"¹ und "Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel"² vom 8. bzw. 25. Mai 2011, in denen anerkannt wurde, dass ein gemeinsames Interesse an einem demokratischen, stabilen, wohlhabenden und friedlichen südlichen Mittelmeerraum besteht, und den Partnern im südlichen Mittelmeerraum über eine "Partnerschaft für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand", die darauf abzielt, Fortschritte in Richtung einer vertieften Demokratie sowie eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, die Unterstützung der Union angeboten wurde;
- den Umstand, dass die Entwicklung in Richtung auf eine verbesserte Zusammenarbeit in Forschung und Innovation im Europa-Mittelmeer-Raum verschiedene politische und operative Maßnahmen umfasst hat, darunter die Einsetzung eines Überwachungsausschusses für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums im Jahr 1995 zur Überwachung und Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Technologie und Entwicklung, die 2004 eingeführte und anschließend 2011 erneuerte Europäische Nachbarschaftspolitik, die Gründung der Union für den Mittelmeerraum 2008 sowie mehrere durch die Union finanzierte Projekte und ERANETs zur Unterstützung der Koordinierung der nationalen Forschungsprogramme zwischen der EU und den Partnerländern im Mittelmeerraum;

¹ KOM(2011) 200 endg.

² KOM(2011) 303 endg.

- die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2010 mit dem Titel "Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion"³, wonach "die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Drittländern als gemeinsames Anliegen betrachten und gemeinsame Konzepte entwickeln sollten". Dies sollte dazu beitragen, dass weltweite Konzepte und Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen gefunden und dass faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden (Selbstverpflichtung 31);
- die von der Europäischen Kommission im April 2012 in Barcelona organisierte "Europa-Mittelmeer-Konferenz über Forschung und Innovation", die eine erneuerte Partnerschaft für Forschung und Innovation gefordert hat, die auf den Grundsätzen der gemeinsamen Verantwortung, des gegenseitigen Interesses und des gemeinsamen Nutzens beruhen sollte;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 14. September 2012 mit dem Titel "Verbesserung und Fokussierung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation: ein strategischer Ansatz"⁴, in der ein Schwerpunkt auf der Förderung der Integration in – oder der Ausrichtung auf – den Europäischen Forschungsraum liegt und somit ein Beitrag zur Entwicklung eines "Gemeinsamen Raumes für Wissen und Innovation" geleistet und unter anderem gefordert wird, dass die Zusammenarbeit in enger Abstimmung mit den Instrumenten der Nachbarschaftspolitik erfolgt;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Mai 2013 zum Thema "Verbesserung und Fokussierung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation: ein strategischer Ansatz"⁵, in denen anerkannt wird, dass sich ein zusätzlicher Nutzen für die Union nicht nur aus der Zusammenarbeit mit Industrieländern und Schwellenländern, sondern auch aus der Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Erweiterungs- und Nachbarschaftsländern sowie den Entwicklungsländern auf der Grundlage beiderseitigen Nutzens erzielen lässt;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 10. Juni 2014 zum Thema "Forschung und Innovation: Voraussetzungen für künftiges Wachstum"⁶, in der Forschung und Innovation als Mittel zur Förderung von Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen gesehen und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Bemühungen auf eine begrenzte Anzahl von Schlüsselprioritäten zu konzentrieren –

³ Dok. 14035/10.

⁴ Dok. 14000/12.

⁵ Dok. 10318/13.

⁶ Dok. 10897/14.

1. BETONT, dass die Partnerschaft mit unseren Nachbarn von beiderseitigem Nutzen ist, da Stabilität, Wohlstand und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Partnerländern im südlichen Mittelmeerraum auch der EU zugutekommen;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen der "Europa-Mittelmeer-Konferenz über Forschung und Innovation" im Jahr 2012 in Barcelona eine spezifische ERANET-/ERANET-Plus-Maßnahme eingeleitet hat, um einen Beitrag zur Ausarbeitung eines dauerhaften und nachhaltigen Koordinierungsmechanismus zwischen der Union, ihren Mitgliedstaaten und den Mittelmeerländern zu leisten, wie etwa einer Initiative nach Artikel 185 für den Mittelmeerraum;
3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass es während des zyprischen Ratsvorsitzes eine breite Unterstützung für eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mittelmeerländern im Bereich Forschung und Innovation gab und dass mehrere Mitgliedstaaten sich dafür ausgesprochen haben, auf Artikel 185 AEUV als zweckmäßigste Rechtsgrundlage für eine langfristige strategische Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zurückzugreifen;
4. BEGRÜSST die Transparenz, den Beitrag und den offenen Dialog mit den Mittelmeer-Partnerländern der Initiative "Partnerschaft in Forschung und Innovation im Mittelmeerraum" (PRIMA), mit der 2013 begonnen wurde, den Weg für eine Initiative auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Forschung und Innovation im Mittelmeerraum und zur Schaffung eines stabilen, langfristigen und dauerhaften Rahmens auf der Grundlage beiderseitigen Nutzens, gleichberechtigter Partnerschaft, gemeinsamer Verantwortung, Mitbestimmung und Kofinanzierung sowie Exzellenz und Mehrwert zu ebnen;

5. BEKRÄFTIGT die breite politische Unterstützung für eine langfristige strukturierte Zusammenarbeit in Forschung und Innovation im Europa-Mittelmeer-Raum, wie sie der Rat auf seiner Tagung vom 26. Mai 2014 zum Ausdruck gebracht hat; ERINNERT an die vom griechischen bzw. italienischen Vorsitz organisierten informellen Aussprachen vom 13. Mai und 26. September 2014; NIMMT in diesem Zusammenhang ZUR KENNTNIS, dass diese Zusammenarbeit auf die Schaffung eines öffentlich-öffentlichen Partnerschaftsprogramms im Einklang mit Artikel 185 AEUV abzielt;
6. ERKENNT AN, dass PRIMA, sofern gestützt auf Artikel 185 AEUV, über das Potenzial verfügt, Forschung und Innovation eine Brückenfunktion zwischen den teilnehmenden Ländern zuzuweisen, die wissenschaftliche Diplomatie der Union mit ihren südlichen Nachbarn langfristig zu stärken und gleichzeitig konkrete Lösungen für gemeinsame Herausforderungen anzubieten, mit denen die Mitgliedstaaten der Union und die Partnerländer im Mittelmeerraum konfrontiert sind; und WEIST DARAUF HIN, dass diese Partnerschaft darauf abzielt, dass Politik, Wissenschaft, Industrie und Zivilgesellschaft auf freiwilliger Basis die Verpflichtung eingehen, langfristig einen strukturierten Weg einzuschlagen, um einen soliden Rahmen für den freien Verkehr von Wissen zu schaffen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken; FORDERT einen in sich schlüssigen Ansatz im Hinblick auf die Komplementarität zwischen dieser Art von Initiativen sowie multilateralen und bilateralen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und Innovation zwischen Partnerländern;
7. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass "Horizont 2020" darauf abzielt, eine größere Wirkung auf Forschung und Innovation durch einen Beitrag zur Stärkung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften zu erzielen, sofern Maßnahmen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene innerhalb der Union gemeinsam durchgeführt werden, auch durch eine Beteiligung der Union an Programmen, die von mehreren Mitgliedstaaten gemäß Artikel 185 AEUV durchgeführt werden; STELLT FEST, dass Initiativen im Rahmen von "Horizont 2020" mit dem Grundsatz der Exzellenz im Einklang stehen müssen;

8. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass ein von mehreren Mitgliedstaaten der Union und Partnerländern im Mittelmeerraum erarbeiteter Vorschlag für ein gemeinsames Programm der Kommission zu gegebener Zeit im Hinblick auf die Beteiligung der Union an einer Initiative auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV vorgelegt wird;
9. BEGRÜSST die Analyse, die die an PRIMA teilnehmenden Staaten sowohl hinsichtlich der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen, vor denen die Region steht, als auch der Lücken in den Bereichen Wissen und Innovationen vorgenommen haben; STELLT FEST, dass die an PRIMA teilnehmenden Staaten auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse sowie der Grundsätze des gemeinsamen Interesses und des beiderseitigen Nutzens
- a) die prioritäre Herausforderung in der Notwendigkeit sehen, die Länder des Mittelmeerraums nachhaltig in die Lage zu versetzen, für die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten sichere Nahrungsmittel und sicheres Wasser in angemessener Menge und Qualität zu produzieren, die darauf für ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen sowie ihren sozio-kulturellen Nutzen und das wirtschaftliche Wachstum angewiesen ist;
 - b) das Ziel des Vorschlags für ein gemeinsames Programm in der Entwicklung und dem Rückgriff auf innovative und integrierte Lösungen für eine Verbesserung von Effizienz, Unbedenklichkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Nahrungsmittelproduktion und der Wasserversorgung sehen;
 - c) ein wissenschaftliches Programm auf der Grundlage von zwei spezifischen Zielen erarbeitet haben, nämlich
 - i) der Verbesserung der Kenntnisse und der vollen Entfaltung ihres Innovationspotenzials für Ernährungssicherheit und die Verfügbarkeit von Wasser durch endbenutzerfreundliche Lösungen im Kontext des ökologischen, demografischen und klimatischen Wandels;
 - ii) des Einsatzes vorhandener Kenntnisse und Innovationen für die Qualität und Unbedenklichkeit von Trinkwasser und Nahrungsmitteln.

Diese spezifischen Ziele sollen im Rahmen von operativen Zielen verfolgt werden;

10. BEGRÜSST die ermutigenden vorläufigen finanziellen Zusagen einer Reihe teilnehmender Staaten – sowohl Mitgliedstaaten der Union als auch der Partnerländer im Mittelmeerraum – als Antwort auf das Ersuchen des italienischen Ministers für Bildung, Hochschulen und Forschung; WEIST DARAUF HIN, dass die an PRIMA teilnehmenden Staaten ihre finanziellen Zusagen an die Anwendung des Artikels 185 AEUV geknüpft haben;
11. STELLT FEST, dass PRIMA, sofern gestützt auf Artikel 185 AEUV, durch Erreichen einer kritischen Masse eine wichtige Rolle dabei spielen könnte, die gegenwärtige Zersplitterung und Überschneidungen zwischen einzelstaatlichen und europäischen Programmen im Mittelmeerraum zu reduzieren, was einen erheblichen Mehrwert für die Union mit sich bringen und zur Weiterentwicklung der wichtigsten vorrangigen Bereiche des Europäischen Forschungsraums (EFR) beitragen würde;
12. UNTERSTREICHT, dass die an PRIMA teilnehmenden Staaten der Auffassung sind, dass die Größe der Herausforderung, Umfang und Bedeutung der Partnerschaft, die geplanten Initiativen und das starke politische Engagement allesamt Elemente sind, die für eine Initiative gemäß Artikel 185 AEUV als dem sachdienlichsten und bestgeeigneten Instrument für die Förderung einer stabilen und langfristigen finanziellen, verwaltungsmäßigen und wissenschaftlichen Integration sprechen, die spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 2017 in die Wege zu leiten wäre;
13. ERSUCHT daher die Kommission unter uneingeschränkter Achtung ihres Initiativrechts, baldmöglichst zu prüfen, ob eine Beteiligung der Union an dem gemeinsamen Programm PRIMA auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV aufgrund der Tragweite der verfolgten Ziele und der Größenordnung der erforderlichen Ressourcen gerechtfertigt ist.